

Anlage Teil 1: weitere Gegenargumente und Fragen

Windhöffigkeit insbesondere WE 25 :

Im Umweltbericht des NVK vom 02.03.2017 wird ausgeführt, dass die Windhöffigkeit (Mittlere Windgeschwindigkeit) überwiegend bei 5,25-5,5m/s liege und (nur) stellenweise bei 5,5-5,75m/s auf einer kleinen Fläche endend mit dem Hinweis („bedingt nutzbare Windhöffigkeit“). Der bisherige Parameter „Mittlere Windgeschwindigkeit“ wurde im Windatlas 2019 durch die“ Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ ersetzt. Dies führt zu einer unerklärlichen Windvermehrung mit einer angeblichen durchschnittlichen Windleistungsdichte von 405 W/m². entsprechend ca. 7-8m/s Windstärke. Allerdings handelt es sich nicht um Messwerte, sondern um intransparente neue Prognosen die außer Acht lassen, dass die Strömungsverhältnisse im Schwarzwald mit seinen Hanglagen nicht kalkulierbar sind. Vergleicht man die Prognosen aus dem Windatlas 2019 mit tatsächlichen Leistungsdaten vorhandener und auch nahe gelegener Anlagen wird schnell klar dass der Windatlas seinen Anspruch auf höhere Genauigkeit und zuverlässige Planungsgrundlage nicht erfüllt. Es darf erinnert werden, dass die Anlagen in Baden-Württemberg weit unter ihrem prognostizierten Referenzertrag von 60% bleiben und bei 20% oder weniger ihrer installierten Leistung. Wir verweisen auf das Kompendium „Windatlas versus Realität“ von Dr. Ing. Detlef Ahlborn, Dipl. Ing. (FH) Jörg Saur und Prof. Dr. Michael Thorwart.

Die etwa 30 % unter Prognose liegenden Leistungsdaten der nahen Straubenhardter Anlagen auf ca. 600m gelegen, mögen zur Warnung dienen.

Reale Messdaten liegen für den Funkturm über Karlsruhe (Höhe ca.140m) vor.

Diese sollten einbezogen werden. Reale Messdaten liegen von der Wetterstation Rheinstetten vor aus ca. 10m Höhe über Grund.

Beispielhaft nachstehend Messdaten für die Monate Dezember 2022 und 2023 und Januar 2024.

Wind (2022)

Oft sind massive Warmluftvorstöße im Winter mit kräftigen Sturm- oder sogar Orkantiefs verbunden, deren Windfelder durchaus auch das südliche Mitteleuropa erfassen können. Nicht so im Dezember 2022: Mit den Spitzenböen des Monats von 64.1 km/h am 22. erreichte der Wind gerade einmal Windstärke 8, das sind stürmische Böen.

Wind(2023)

Trotz der regen Tiefdruckaktivität erfassten die Windfelder den Raum Karlsruhe nur in abgeschwächter Form. So reichte es nur 21. Dezember für Spitzenböen bis 72.4 km/h, das sind stürmische Böen (Windstärke 8).

Wind(2024)

Als besonders stürmischer Geselle geht der Januar 2024 nicht in die Wetterannalen Karlsruhes ein. Nur ein einziges Mal erreichte der Wind in Böen Sturmstärke (Bft 9), das war am 2. Januar mit 79.2 km/h der Fall.

Quelle: Klimadaten von Rheinstetten-Forchheim (WMO-Stations ID: 10731)

Es darf daher ausgeschlossen werden, dass auf Ettliger Gemarkung zu den WE 24, WE 25 und WE 150 , sowie zur Malscher Gemarkung mit den WE 32, 34, 35 - 37 die rein rechnerisch und intransparent ermittelten Daten zur Windhöflichkeit mit ca. 7-8m/s - durchschnittlicher - Windgeschwindigkeit der Realität entsprechen.

Fragen:

Berücksichtigt der RVM0 bei der Bewertung der Windhöflichkeit zu den genannte WE auch reale Wetterdaten von Wetterstationen oder vorhandene reale Ertragsdaten bspw. von Straubenhardt zur Validierung der rein rechnerischen Daten aus dem Windatlas 2019 und wie, oder weshalb nicht. Wie bewertet der RVM0 die Diskrepanz aus den genannten rechnerischen Daten die der NVK 2017 seiner Prüfung zugrunde legte. Im Bericht des NVK wird ausgeführt, dass zum Kreuzelberg, jetzt WE 25, nur auf einer kleinen Fläche mit höherem Windertrag zu rechnen sei und kommt zum Gesamtergebnis „bedingt nutzbare Windhöflichkeit“ (siehe Anlage). Wie erklärt sich die neue Bewertung (gutes Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau). Für welchen Flächenanteil der WE 25 Kreuzelberg gilt die genannte Windleistungsdichte und weshalb. Diese Frage stellt sich entsprechend für alle WE

auf Ettlinger und Malscher Gemarkung und ebenso für die Flächen bei Durmersheim/Bruchhausen in der Ebene.

Schutzgut Erholung und Wohlbefinden der Menschen:

Unter Federführung des Stadtbauamtes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Ettligen am 08.11.2016 bereits in der Vorberatung die Eigentümerziele insbesondere wie folgt definiert (Quelle Sitzungsprotokoll vom 08.11.2016):

Sicherung, Pflege und Erhaltung der Erholungslandschaft im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und der im Wald gelegenen Naherholungsgebiete an den Rändern der Stadtteile. Erhaltung eines vielgestaltigen Waldes zur Erfüllung der Wasser-, Klima-, Immissions- und Artenschutzfunktion.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt:

Aufgrund der landschaftlich reizvollen Lage und in der Nähe zum Verdichtungsraum Karlsruhe besitzt der Stadtwald Ettligen für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung eine wichtige Bedeutung.

Als Fazit wird ausgeführt: Die Schutz- und Erholungsfunktion sind im Zweifel höher zu bewerten als die Sicherung einer möglichst umfangreichen Holzproduktion und die Optimierung der Einnahmen.

Schutzgut Stadtbild und Landschaft:

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 24.10.2018 (Quelle Sitzungsprotokoll) mit der Verwaltungsvorlage zur Ablehnung von Windkraft auf dem Kreuzelberg (damals Fläche D9 NVK) beschäftigt, die u.a. wie folgt begründet wurde.

Die nachteilige städtebauliche Wirkung von Windkraftanlagen auf die historische Altstadt Ettligen und den Ortskern von Ettligenweier; der Kreuzelberg ist als „Hausberg“ Ettligen für die Ettliger Gesamtkulisse sowie für Ettligenweier mit seiner historischen Ortskontur stark prägend. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 Kreuzelberg beeinträchtigt die Stadt- und Ortsbilder erheblich.

..Die Landschaftsbildbewertung wird im (Anmerkung: damaligen) Umweltbericht mit „hoch“ bewertet. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 Kreuzelberg beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik äußerte sich in der Sitzung vom 10.04.2019 wie folgt: (Quelle Sitzungsprotokoll v.10.04.2019)

Die Bergwaldfläche rund um das Hochplateau von Spessart, Schöllbronn und Schluttenbach ist sowohl Bestandteil der Hangkante des Albgaus, als auch ein fernwirksamer Orientierungspunkt im Verbandsgebiet. Der Bereich ist für den Naturraum des Schwarzwaldes mit typischen Klammern durchzogen und zeigt ein stark bewegtes Relief mit überwiegend naturnaher Baumartenzusammensetzung. Die stellenweise intensive und standortfremde Forstwirtschaft mit Kiefer und Fichtenmonokulturen ist nur punktuell wahrnehmbar.

Der naturnahe Charakter und weitläufige Blickbeziehungen bis zum Rhein (von der „Hannesenklause“) und über das Albtal hinweg, dominieren. Der nördliche Bereich der Landschaftsbildeinheit ist Bestandteil der Ettlinger Hangkante und damit auch der Stadtbildsilhouette Ettlingsens.

Die Stadt Ettlingen unterstützt diese Sichtweise ausdrücklich.



Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 Kreuzelberg (siehe Teilneuaufstellung Flächennutzungsplan Windenergie) steht deshalb diesen freiraumplanerischen und landschaftsschutzbezogenen Zielsetzungen diametral entgegen. Die Stadt Ettlingen hat hierauf bereits in Ihrer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Teil-FNP Windenergie im Oktober 2018 hingewiesen und u.a. darauf argumentierend die Ausweisung der Konzentrationszone abgelehnt.

Schutzgut Gesundheit, hier Schutz vor Lärm:

In der genannten Gemeinderatssitzung vom 24.10.2018 befasste sich der Gemeinderat im Hinblick die damalige Windkraftplanung mit dem Schutz der Menschen vor Lärm durch Windkraftanlagen wie folgt (Quelle Sitzungsprotokoll vom 24.10.2018)

- Die besondere Wertigkeit des Bereiches um die Höhenstadtteile als Erholungsfunktion sowie die Ausweisung der Ortsteile Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart mit den dazugehörigen Freibereichen als „ruhige Gebiete“ Ziel der Lärmaktionspläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d BImSchG bzw. Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie). Durch die die Gemarkung querenden Hauptverkehrsstrassen Bundesautobahn A5 und Rheintalbahn verfügt Ettlingen insgesamt über nur sehr wenige „ruhige Gebiete“. Die Ettlinger Lärmaktionsplanung hat dazu Gebiete identifiziert und Maßnahmen festgeschrieben, um diese vor weiteren Lärmeinträgen zu schützen und diese nach Möglichkeit auszudehnen. Hier bieten insbesondere die Höhenstadtteile der Ettlinger Bevölkerung einen Ausgleich zu den verlärmten Stadtbereichen. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ würde den Maßnahmen des Lärmaktionsplanes vollständig zuwider laufen und die Erholungsfunktion in dem größten Ettlinger „ruhigen Gebiet“ erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist im Umweltbericht zum Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ damit falsch bewertet. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Aspekt ist weiter zu vertiefen.

Schutzgut Gesundheit:

Ergänzend verweisen wir auf die beigefügte Ausarbeitung zu der elementaren Gesundheitsgefährdung – auch der Tiere – durch Lärm, hörbaren Schall, tieffrequenten Schall, nicht hörbaren Infraschall, Vibrationen, sowie durch Mikroplastikabrieb und in Folge von Brand und Havarie.

Schutzgut Vermeidung einer Überbelastung:

Schon zur früheren Regionalplanung hat sich der Gemeinderat am 24.10.2018 geäußert und zwar wie folgt (Quelle Sitzungsprotokoll vom 24.10.2018).

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und die Erholungsfunktion: die Überlastung der Ortsteile Schluttenbach, Schöllbronn, Ettligenweier und Oberweier durch die kumulative Wirkung durch Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ auf der Gemarkung Stadt Ettligen und der Vorrangfläche Nr. 508, Hohlberg/Sulzberg/Birkenschlag auf der Gemarkung Gemeinde Malsch (Teil-Regionalplan Windkraft). Das Zusammenwirken der beiden potenziellen Nutzungsgebiete für Windenergie mit einem Abstand von rund 3 km würde die angrenzenden Ortsteile erheblich beeinträchtigen.

Das Problem der Überlastung hat sich aus fünf Gründen wesentlich verstärkt.

Es wurden erheblich mehr Flächen ausgewiesen als bei der vormaligen Planung.

Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt mittlerweile unvorstellbare 300m über Grund weiter steigend (in 2019 ca. 200m). Eine Höhenbegrenzung besteht nicht.

Die Anlagen rücken noch näher an die Wohnbevölkerung heran aufgrund reduzierter Mindestabständen von nur noch ca. 750m (in 2019 ca.1500m).

Die Vorrangplanung umfasst zusätzlich zu den vorgenannten Malscher Gebieten die Bereiche Erlenhag, Wulzenkopf und Mittelberg KA-Bergdörfer u.a., vor allem aber nächstliegend zu Bruchhausen und Oberweier große Flächen auf Durmersheimer Gemarkung.

Die Vorrangplanung sieht das sogenannte Rotor-out-Verfahren vor. Dies bedeutet, zunächst, dass die 300m hohen Anlagen „auf die Grenze“ der Plangebiete gesetzt werden können. Es bedeutet zusätzlich, dass deren Rotoren in voller Länge über das Plangebiet hinausragen mit 90m oder mehr. Das Plangebiet wird dadurch faktisch erweitert.

Die Nah- Fernwirkung solcher riesenhaften Anlagen ist prägend und zerstörend für Heimatgefühl und Wohlbefinden, da es keine freien Blickbeziehungen mehr geben wird. Die Menschen werden ihren Erholungsraum verlieren und gegen eine entwaldete, ausgekofferte und planierte Industrielandschaft eintauschen müssen.

Der RVMO verweist in seinen Umwelt-Steckbriefen (beispielhafte Foto zu WE 24 Edelberg) darauf, dass die kumulativen Wirkungen der Vorranggebiete erst im Planungsverfahren „bei Kenntnis konkreter Aufstellorte beurteilt werden“ könnten. Das ist aus mehreren Gründen unzutreffend.

Aufgrund der Rotor-out-Planung könne die Anlagen auf die Planungs-Grenze gesetzt werden. Der RVMO „setzt“ folglich bereits konkrete Aufstellorte auf die Grenzlinien. Er kennt diese damit. Die tatsächliche Anzahl der Anlagen ist zunächst unbekannt und kann es bleiben. Der RVMO kann zumindest im worst-case-Verfahren die kumulativen Auswirkungen seiner eigenen Planung bestimmen und notfalls auf die vorliegenden Schätzungen zurückgreifen oder solche selbst anstellen. Es liegt auch

nahe, dass Investoren aus Gewinnstreben die Anlagen auf die Grenze setzen um möglichst viele Anlagen zu platzieren.

Die nachgeordneten Planungsbehörden würden außerdem vor das unlösbare Problem gestellt, festzustellen wann denn nun und wo aufgrund welcher Anlagen eine Überlastung und Übermaßplanung eintritt. Bei dem zu erwarteten Genehmigungsandrang mit dutzenden Bewerbern in Goldgräberstimmung, unterschiedlichen Genehmigungsbehörden und unterschiedlichen Genehmigungsverfahren ist es schlicht nicht vorstellbar, solche Prüfungen auch nur organisatorisch in den Griff zu bekommen. Soll dann ein „Windhundverfahren“ greifen? Was geschieht bei zeitgleich eingereichten Genehmigungsanträgen, vielleicht sogar bei unterschiedlichen Behörden? Nach unserer Auffassung ist der RVMO rechtlich verpflichtet additive Wirkungen von Vorranggebieten – und Standortkulissen – selbst zu prüfen. Er ging von dieser Verpflichtung bei früheren Planungen wohl noch selbst aus.

So steht im Umweltbericht zur Teilfortschreibung Regionalplan -Windenergie - aus 2003 auf Seite 39.

5.3 Kumulative Wirkungen

Die Teilfortschreibung trifft nur für die eine Raumnutzung, nämlich die Windenergie, Festlegungen. Es kann dennoch zu Wechselwirkungen mit anderen regionalplanerischen Festlegungen kommen, die bereits im Regionalplan enthalten sind. Daher muss geprüft werden, ob sich durch die Planung zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben, die durch die Betrachtung eines einzelnen Vorranggebiets nicht ermittelt werden können. So ist z. B. zu prüfen, ob sich im Zusammenwirken mit geplanten Infrastrukturmaßnahmen eine Verstärkung von Umweltauswirkungen ergibt. Auch die additiven Wirkungen mit anderen geplanten Windenergiestandorten sind nach abschließender Bestimmung der Vorranggebietskulisse im jeweiligen Fall zu prüfen.

Im Steckbrief des RVMO aus der früheren Planung zum Kreuzelberg WE 25 damals Vorranggebiet 506 wird konkret auf eine Kumulwirkung mit Vorranggebiet 508 auf Malscher Gemarkung (Hohlberg WE 36/Sulzberg WE37/Birkenschlag) verwiesen (Bild untenstehend).

Frage:

Aus welchen rechtlichen Gründen lehnt der RVMO in der jetzigen Planung die Prüfung kumulativer Wirkungen und des Überlastschutzes ab, zumal er nun die „Planungshoheit“ für alle Vorranggebiete hat ? Wie stellt sich der RVMO eine rechtlich sichere Lösung vor. Weshalb wird ein für nachgeordnete Planungsträger offensichtlich nicht lösbares Problem gleichwohl auf diese delegiert.

Frage:

Besteht im Zuge anderer regionalplanerischen Vorgaben , bspw. zu geplanten Infrastrukturmaßnahmen die Möglichkeit zusätzlicher –additiver – Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Gesundheit, Erholung und Artenschutz und Überlastungsschutz.

Frage:

Wurden oder werden die additive Wirkungen durch die Solarplanung insbesondere auf die Schutzgüter Gesundheit, Erholung, Natur-Artenschutz und Überlastungsschutz geprüft und mit welchem Ergebnis.

Anmerkung:

Aufgrund der in den Steckbriefen verwendeten „Standardformulierungen“ (Beispiel WE 23 WE 24 WE 25 WE 37 WE 150 oder WE 26) erscheint die aus unserer Sicht gebotene Prüfung fraglich.

WE_24	Flächengröße: 43,6 ha
Besonderer Artenschutz	
Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich; unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich.	
Im Umfeld bestehen Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder bzw. von Waldrefugien.	
Anmerkungen	
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet "Bocksbach und obere Pfingz" sowie naturnahe alte Wälder berücksichtigt.	
Kumulative Wirkungen In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung (Autobahn (A5/ A8), Bundesstraße (B3), Siedlungsfläche Wohnen, Abbaustandort Kies/Sand/Festgestein), erhebliche kumulative Wirkungen können erst im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden.	
Hinweise -	
Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren besonders zu beachten (vgl. Gebietssteckbrief S. 2-3).	
Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft zu erwarten.	

Schutzgut Boden und Wald:

Windkraftanlagen zerstören und versiegeln die Wald-Böden. Es erfolgt Bodenabtrag und Bodenversiegelung. Flächenverlust tritt durch die Anlagen selbst mit Tiefengründung ein. Die aktuellen 300 m Anlagen erfordern entsprechende

Kranaufstellflächen. Überwiegend neu geschlagene Schneisen mit 6 m breiten ausgekofferten und verdichteten Zufahrtsstrassen in schwierigem und teils steilen Waldgelände führen zu weiterem Wald- und Flächenverlust. Links und rechts dieser Zufahrtsstrassen wird der Wald zusätzlich geschlagen um die riesenhaften Rotoren mit Schwerlastfahrzeugen zum Aufbauort zu bringen. Die Kurvenradien dürften je nach Anlagentyp bei bis zu 90 m liegen mit entsprechendem weiteren Waldverlust. Aufgeforstet wird nicht mehr, da wegen der Wartungsarbeiten, wegen Havariefällen (Brand!) und wegen Repowering die Flächen frei bleiben.

Leitungstrassen müssen zusätzlich in den Wald geschlagen und tiefengegründet werden. Sie werden ebenfalls nicht wieder aufgeforstet. Der Waldboden verliert seine biologischen Funktionen und trocknet aus (Hitzeinseln). Auch im Umkreis der Anlagen sterben die Bäume wegen der Austrocknung und Bodenversiegelung.

Pro Anlage gehen ca. 2,5 ha Wald verloren Dies gilt aufgrund der weitgehend gleichen örtlichen Gegebenheiten für alle WE an oder auf der Hangkante und generell bei WE im Wald. Auf beigefügte Bilder vom Windpark Staubenhardt wird verwiesen.

Im Falle einer Havarie ist mit dem Austritt erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe und mit abgeschleuderten Flügelteilen zu rechnen. Schon im Normalbetrieb reichern sich im Boden durch permanenten Flügelabrieb giftige Stoffe (Mikroplastikabrieb) an. Sollte es zu dem leider nicht unwahrscheinlichen Falle eines Brandes kommen, kann wegen der Höhe der Anlagen nicht gelöscht werden mit fatalen Folgen. Brennende (Flügel-) Teile würden aufgrund weiter rotierender Anlage hunderte Meter abgeschleudert mit Gefahr für Leib und Leben der Feuerwehrleute und der Polizei. Im Falle von südwestlicher oder südöstlicher Windrichtung wäre die Ettlingen Kernstadt bei Anlagen der heutigen Größenordnung direkt betroffen. Selbst bei Windstille könnten Teile bis Spessart abgeschleudert werden. Sollte ein Brand bei Trockenheit im Sommer erfolgen, würde der Wald brennen. Allein bei Lahr Langenhard brannten in 2013 und 2019 zwei Anlagen an der Hangkante im Wald mit katastrophalen Folgen für die Umwelt ab. Im weiten Umkreis dokumentierten wir in 2013 am Boden, in den Bäumen und Sträuchern, die Gesundheit, den Boden, das Wasser, die Tiere und die gesamte Waldbiologie gefährdende Brandrückstände.



Foto: Bettina Haßler



Foto: Bettina Haßler

Schutzgut Wasser:

We 25 Kreuzelberg liegt nach dem Steckbrief im Wasserschutzgebiet Zone 3. Unklar ist der Fremd- und Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit, den fertigen Bau, die Straßen und Leitungstrassen. Alles fließt in den Boden, sickert ein und wird im Untergrund weitergetragen. Im Falle einer Havarie mit Austritt von erheblichen Mengen (wasser-) gefährlicher Stoffe und/oder mit abgeschleuderten Flügelteilen ist mit erheblichen Folgen zu rechnen. Im Falle eines Brandes wären die Folgen katastrophal.

Schutzgut Luft/Klima:

Der RVMO bewertet die Auswirkungen von WKA im Wald auf diese Schutzgüter und verweist zurecht auf wertvolle bis besonders wertvolle Kaltluftabflüsse, wertvolle Durchlüftung und den Klimaschutzwald zu WE 24 WE 25 WE 150 und ebenso zu WE 26 und WE 34-37. Ergänzend darf angefügt werden, dass WKA aus wirtschaftlichen Gründen zu Windparks gebündelt werden. Die ausgestanzten Waldflächen und die dauerhaften Schneisen für Straßen und Leitungen führen zu Hitzeinseln. Der Wald als Klimaregulator verliert infolge Rodung diese Eigenschaft. Damit nicht genug. Auf den baubedingten Freiflächen heizt sich der planierte und befestigte Boden massiv auf und strahlt diese Hitze in die Umgebung ab.

Die Luftqualität wird schon im Normalbetrieb durch den stetigen Flügelabrieb (Mikroplastikabrieb während der Lebenszeit einer Anlage mehrere Tonnen) ständig verschmutzt.

Geologische Bedingungen:

Die besonderen geologischen Bedingen und Bruchlinien an und auf der Hangkante wurden bislang vom RVMO nicht in die Betrachtung einbezogen. Sie haben jedoch wesentlichen Einfluss auf alle genannten Schutzgüter und sind zu berücksichtigen. Der Untergrund besteht zu allen Ettlinger WE aus Buntsandstein. Fundamente für WKA müsste mühsam herausgemeißelt oder aus wirtschaftlichen Gründen herausgesprengt werden. Im Regelbetrieb überträgt der Buntsandstein die durch die Anlagen ausgelösten Vibrationen konzentrisch nach allen Seiten. Sie werden, insbesondere beim Anlaufen der Anlagen, weithin wahrnehmbar sein. Infolge der besonderen geologischen Bedingungen sind Havarien der Anlagen aufgrund eingeschränkter Standsicherheit möglich. Es kommt hinzu: Die in den Buntsandstein eingebrachten Fundamente der WKA altern und sind nach ca. 20 Jahren Betriebszeit im Falle eines Repowering nicht wieder verwendbar. Die alten Fundamente müssten herausgemeißelt oder herausgesprengt werden oder benachbart wieder durch meißeln/sprengen neu errichtet werden und weiteren Folgen für die Standsicherheit der bestehenden und der neuen Anlagen.

Schutzgut Eigentum:

Der RVMO prüft keine Auswirkungen der Planung auf das grundgesetzlich geschützte Eigentum der Menschen. Das RWI-Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung berichtet davon, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer zu einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 %, in ländlichen Gebieten bis zu 23 % führen. Betroffene berichten von Wertverlusten ihrer Immobilie von mehr als 20% bis zur Unverkäuflichkeit. Erst bei einem Abstand von 8-9 Km haben WKA laut der Studie keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreise. Wir halten es für geboten dem Gewinnstreben der Investoren die erheblichen Wertverluste die die Menschen an ihren Immobilien dafür erleiden müssten gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen.

Frage:

Weshalb wird der Wertverlust im Wirkungsbereich der Anlagen nicht geprüft und in die Abwägung einbezogen?

Artenschutz und Natura 2000:

Die Hangkante bei Ettligen und Malsch mit ihren vorgelagerten Streuobstwiesen dem bewaldeten Hangrücken und den anschließenden Streuobstwiesen sind ein nahezu einmaliges und von uns seit Jahren dokumentiertes Habitat einer Vielzahl von gefährdeten, besonders und streng geschützten Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie aber auch von geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Rot- und Schwarzmilan und Waldohreule sind hier zu finden genauso wie Fledermäuse, Hirschkäfer oder Besenmoos. Die Hangkante und das Plateau sind außerdem ein wohl seit Jahrhunderten bestehender traditioneller Zugweg europäischer Vogelarten, beispielsweise von Rotmilanen. Die Tiere nutzen den Auftrieb über dem Kreuzelberg, suchen Nahrung in Wald und auf

Streuobstwiesen und nehmen Rast. Der Zug der Rotmilane in die Wintergebiete beginnt regelmässig schon Mitte August jeden Jahres. Zunächst ziehen die Mütter mit den Kindern. Im September/Okttober/November folgen weitere Tiere. Selbst bis in den Dezember hinein folgen Spätzügler. Die Rückkehr der Tiere erfolgt bereits ab Mitte Februar.

WE 25 Kreuzelberg

Der vormalige Direktor des Regionalverbandes Herr Prof. Dr. Hager bestätigte uns bereits mit Schreiben vom 31.01.2014 AZ 2.5.139 mit Dank für das dem RVMO zur Verfügung gestellte umfangreiche Daten- und Bildmaterial zu geschützten Arten wörtlich:

„Aus der Dokumentation der Beobachtungen geht zweifelsfrei hervor, dass im Raum Schluttenbach mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten wie dem Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalken, Baumfalken Weißstorch und Wespenbussard zu rechnen ist“.

Die LUBW erklärt am 21.01.2014 durch Herrn Felix Normann per Mail an uns mit Kopie an die untere Naturschutzbehörde wörtlich:

„ Auf Grundlage der mir vorgelegten Daten steht außer Frage, dass im Raum Ettligen unter anderem Vorkommen der windkraftempfindlichen Vogelarten Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch sowie Wespenbussard und Baumfalke zu rechnen ist.“

Dies wird im Steckbrief des RVMO zum (früheren) Vorranggebiet Kreuzelberg Nr.506 im Umweltbericht unter dem Abschnitt Artenschutz bestätigt, Bild weiter untenstehend und zu D9 Kreuzelberg aus dem damaligen Bericht des NVK dargestellt. Wir bitten auch um Beachtung der Hinweise zum damaligen Rheinstetter Vorranggebiet einschließlich Vogelzug!

B 13/ B 13n Rheinstetten	Brutvorkommen in 3-5km Entfernung: Weißstorch, Graureiher, Kormoran, Mittelmeermöwe, Flussseeschwalbe, Schwarzmilan, Baumfalke, Waldschnepfe Überflüge und Nahrungsflüge: Rotmilan, Schwarzmilan, Graureiher hohe Bedeutung für Rastvögel, Vogelzug, Wintervögel, Wintergäste Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler: Kollisionswahrscheinlichkeit	hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential
D 9 Kreuzelberg; Ettlingen	- nachgewiesene Brutvorkommen windkraftempfindlicher Arten: Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke - mögliche Brutvorkommen: Waldschnepfe - Überflüge und Nahrungsflüge: Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke - Hinweise auf Zugkonzentrationslinie entlang der Hangkante - Zwergfledermaus, Großer Abendsegler: Kollisionswahrscheinlichkeit, potenzielle Quartierverluste	- sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial - signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan

Im Einzelnen für alle WE Ettlingen/Malsch:

Die fortlaufend dokumentierten Arten der Hangkante mit ihrem Habitat (Brutstätten, Jagdreviere, Rast- und Schlafplätze) auf den vorgelagerten Streuobstwiesen, dem Wald und den Streuobstwiesen auf dem Plateau umfassen insbesondere Weißstörche, Rot-Schwarzmilane, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Baum-Turm- und Wanderfalken, Schwarzspechte, Kormorane, Silber- und Graureiher, Grün-Grau und Buntspechte, Sperber, Habichte und eine erhebliche Population von Waldohreulen.

Foto auf beigefügtem Stick: Ordner:Arten-der-Hangkante/00-Arten-der-Hangkante-Ettlingen-Malsch.tiff



Bürger rätseln über nächtliche Schreie

Waldohreulen haben sich in den Gärten von Schluttenbach eingenistet / Fütterung am späten Abend

Von unserem Redaktionsmitglied
Julia Trauden

Ettlingen-Schluttenbach. Meistens geht es gegen 22 Uhr los. Dann erklingen in verschiedenen Gärten im Ettlinger Höhenstadteil Schluttenbach die schrillen Schreie. Sie erinnern an das Piepen von Hunden, sind aber noch einen Tick lauter. „Was kann das sein?“, fragen sich die Bewohner. Sind es Marder oder Vogel, und vor allem: Wo kommt das her?

”

Die Eltern bringen abends die Mäuse.

Bettina Häfler
Einwohnerin in Schluttenbach

Bettina Häfler hat die Urheber der Klagerufe identifiziert. Es sind Waldohreulen, die unter anderem in ihrem Garten, 100 Meter entfernt vom Waldrand, Quartier bezogen haben. In einer Fichte hat sich eine sechsköpfige Eulenfamilie eingenistet. Vier Junge sind dabei, „die wachsen hier auf.“ erzählt Bettina Häfler. Inzwischen seien die Tiere schon recht groß und wechseln im Ort die Gärten und die Bäume, auf denen sie sitzen. Scheu sind die gefiederten Genossen nicht, eher neugierig, und so kann Bettina Häfler ihnen regelmäßig dabei zuschauen, wie sie auf den Ästen der Fichte vor ihrem Haus nebeneinander hocken, mürrisch in die Gegend schauen und dabei die Köpfe verdrehen. Auch eine „Sondervorstellung“ habe sie schon erlebt, als die Eulenjungen auf dem Rasen Fangen spielen.

Die vier Geschwister haben das Nest bereits verlassen, sind aber noch auf die Fütterung durch die Eltern angewiesen. In diesem Alter werden die Vögel „Astlinge“ genannt. Bettina Häfler hat Fotos von den Tieren gemacht und sie einem



Ganz schön neugierig: Menschenscheu sind die Waldohreulen in Schluttenbach auf jeden Fall nicht. In einigen Gärten in dem Ettlinger Höhenstadteil haben sie Quartier bezogen.

Ornithologen geschickt. Seither weiß sie genau, mit welchen Vögeln sie es zu tun hat. Die Waldohreule, eine der häufigsten Eulenarten in Mitteleuropa, sucht sich ihre Ruheplätze und Brutreviere gerne an Waldändern, in deren Nähe es Freiflächen für die Jagd gibt.

Eine Besonderheit sind die hellen Schreie, die die Eulenjungen ausstoßen, wenn sie von ihren Eltern Futter einfordern. Durch die sogenannten Bettelrufe lotsen sie sie zu den Bäumen, auf denen sie sitzen. Die nächtlichen „Konzerte“ können Stunden dauern.

„Die Eltern bringen abends die Mäuse“, die bei den Jungtieren auf dem Speiseplan stehen, erzählt Bettina Häfler. Gestört fühlt sie sich nicht durch die nächtlichen Schreie. Sie freut sich, dass sie in ihrem Haus am Waldrand so nah an der Natur und deren Bewohnern ist. Lan-

ge werden die Bettelrufe vermutlich nicht mehr zu hören sein, erläutert der Artenschutzbeauftragte der Karlsruhe Nabu-Gruppe Klaus Lechner. Denn wenn die Eulenjungen alt genug sind, um selbst auf die Jagd zu gehen, müssen sie nicht mehr um Essen betteln. „Mitte oder Ende Juli ist das rum“, sagt der Artenschutzbeauftragte Klaus Lechner, der das Phänomen aus Ettlingen-Spessart, wo er wohnt. Vor einigen Jahren hatten die markanten Schreie von Waldohr-

”

Bei Regenwetter sind die Schreie häufiger.

Klaus Lechner
Artenschutzbeauftragter Nabu

eulen auch bei den dortigen Anwohnern für Aufsehen gesorgt. „Die meisten konnten das nicht zuordnen.“ Bei Regenwetter seien die Schreie häufiger, weil die Elterntiere dann Probleme hätten, Nahrung zu finden, berichtet der Artenschutzbeauftragte. Dass die Waldohreulen sich an den Dorfrändern ansiedelten, sei „nichts Ungewöhnliches“, sagt Klaus Lechner. Sie seien „standorttreu“, würden also ziemlich sicher in den Bäumen in Ettlingen-Schluttenbach bleiben, die sie bezogen haben.

Im Februar oder März können die Schluttenbacher dann wahrscheinlich auch die Balzflüge der Eulen mit ansehen und anhören. Dabei klatschen die Eulen ihre Flügel laut unter dem Bauch zusammen. Die Männchen stoßen dazu monotone „Hub“-Rufe aus, die die Weibchen mitunter mit hellen Schreien erwidern.

Service
Tonaufnahmen von Bettelrufen oder Flügelklatschen kann man hier abspielen.
<https://bnu.lmk/nm>

Unsere Dokumentationen wurden im Auftrag des NVK, der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Malsch mehrfach gutachterlich geprüft, bestätigt und der Status „fachkundiger Bürger“ eingeräumt. Von den genannten Arten sind im FFH-Schutzgebiet Wiesen und Wälder bei Ettlingen bspw. Weißstörche, Rot- und Schwarzmilane Wespen- und Mäusebussarde, Baum-Turm- und Wanderfalken, Waldohreulen von uns dokumentiert. Sie haben dort ihr dauerhaftes, fortlaufendes Habitat. Wir verweisen auf die dem RVMO und den genannten Behörden eingereichten Unterlagen und auf auszugsweise beigefügte Dateien mit GPS-gestützten Fotos und Videos. Die Beobachtungen setzen wir auch in 2024 fort und werden aktualisierte Daten nachreichen.

Zu den Brutstätten der Rotmilane haben wir Bioplan Bühl, Herrn Dr. Boschert den im nachstehenden Steckbrief 506 genannten weiter vorhandenen Horst nachgewiesen. In 2019 haben wir dem RVMO den bebrüteten Horst mit 2 Jungtieren im Bereich des Rimmelspacher Hofes angezeigt, ebenfalls bestätigt durch den im Auftrag der Stadt Ettlingen tätigen Gutachter Herrn Dr. Boschert mit Bericht vom 13.09.2019. Der Horst liegt in unter 1000m Entfernung zu WE 37. Bildmaterial liegt dem RVMO vor! Mit Mail vom 09.06.2021 an Herrn Oberbürgermeister Arnold/Ettlingen haben wir einen weiteren besetzten Rotmilanhorst bei Spessart, in der jetzigen Vorrangzone WE 150 gelegen, angezeigt. Herr OB Arnold beauftragte das Büro Thomas Breunig Karlsruhe, Frau Juliane Schalajda mit der Prüfung, die den Rotmilanhorst und ein

gerade bei der Prüfung in unserer Gegenwart aufgeflogenes Tier bestätigte. Zu diesem Rotmilanhorst fügen wir Bilder bei. Ein Bericht liegt der Stadt Ettlingen

Wir gehen derzeit davon aus, dass die genannten behördlich eingeholten fachgutachtlichen Stellungnahmen und Beweise dem RVMO vorliegen. Ansonsten bitten wir um Ihren Hinweis. Das Gutachten aus 2019 fügen wir fürsorglich bei.

Ordner: Rotmilan-Horst-Spessart/ Rotmilan-Horst-Spessart.jpeg



Es bedarf u. E. keiner weiteren Erläuterung, dass die WE 25 und 105 auf Ettlinger Gemarkung und auch Hohlberg/Sulzberg allein schon aufgrund der nachgewiesenen Horste und Brutstätten, teilweise im FFH-Gebiet gelegen, zu streichen sind. Dies gilt für alle aufgeführten WE außerdem aufgrund des Habitats der genannten besonders und streng geschützten Arten.

Anmerkung:

Bereits durch die nahegelegenen drei Horste quasi im Dreieck zum Kreuzelberg gelegen und das nachgewiesene Brutgeschehen ist evident, dass Kreuzelberg, Detschenklinge und die Gebiete bei Völkersbach ständiges Rotmilanhabitat sind. Es ist von erheblich mehr Tieren auszugehen wie dies der Gutachter Herr Dr. Boschert

anhand der von ihm geprüften großen Anzahl an dokumentierten Flugbewegungen feststellte. Es ist weiter davon auszugehen, dass bislang unentdeckte Horste in dem zum Teil dichten und steilen unzugänglichen Waldrevier bestehen. Dies ist zu prüfen.

Zuggeschehen:

Bereits zu Vorranggebiet 506 Kreuzelberg empfiehlt der RVMO (auf der weiteren Planungsebene) eine „Vogelzugerfassung“ sofern sich „die ersten Verdachtsmomente aufgrund weiterer Beobachtungen erhärten“... Diese liegen vor wie wir - zunächst – nur anhand der Rotmilanzüge- vor allem über dem Kreuzelberg nachweisen.

Sie erhalten daher einen Nachweis zum überwachten Zuggebiet das wir über mehr als ein Jahrzehnt dokumentieren.

Sie erhalten ebenso einen Nachweis zu den wiederkehrenden Zugkorridoren.

Sie erhalten einen Nachweis über den wiederkehrenden Aktionsraum der Rotmilane (regelmässige Nahrungsflüge, ebenso von anderen o.g. Arten genutzt) im Untersuchungsgebiet

Sie erhalten Nachweise zum Rast- und Übernachtungsgeschehen. Rast und Ruhe finden überwiegend im FFH-Gebiet Wiesen und Wälder bei Ettlingen statt, ebenso die Nahrungssuche.

Vorbemerkung:

Die Hangkante mit ihrer Thermik nutzen die Zugvögel einschließlich der Rotmilane, aber nicht nur diese, um sich regelmäßig über dem Kreuzelberg in den dortigen Aufwinden hochzuschrauben. Sie fliegen in etwa 100-200m über Grund, bei gutem Wetter auch höher. Der Berg und das FFH-Gebiet sind auch Sammelplatz der Zugvögel. Dort bilden sich auch Gesellschaften unterschiedlicher Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Wespen- und Mäusebussard u.a. die dann gemeinsam weiterziehen.

Sie erhalten beispielhaft Nachweise in der Zeitreihe von 2014, 2019 bis heute über die regelmäßigen Rotmilanzüge

Auszüge:

2014, 16 Tiere über Kreuzelberg/ Benjeshecke

10.08.2021 ca. 50 Tiere über Kreuzelberg FFH-Gebiet

06.10.2022 16 Tiere ebenda

11.10.2023 9 Tiere Video

22.02.2024 erste Rückkehr nahe Rimmelspacher Hof, vermutlich ein dort 2019 geborenes Jungtier s.o.

Sie erhalten einen Auszug aus den Ornitho-Dateien von 2014, 2019 bis heute. Die weiter vorhandenen immensen Dateien mit erheblichem Umfang an GPS-gestützten Fotos (mehrere Terrabyte auch für weitere Zugvögel der o. g. Arten) stellen wir auf

Anfrage zur Auswertung zur Verfügung und sind auch zur Zusammenarbeit mit einem Gutachter bereit.

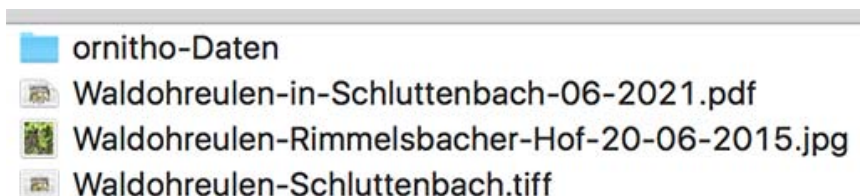
Zusätzlich verfügen wir um, es zu betonen, über Dateien über das langjährige und fortgesetzte Zugeschehen der Arten Weißstorch, Baum- und Wanderfalken , Mäuse- und Wespenbussarde Schwarzmilane , weiterer europäischer Vogelarten und von unzähligen! Kleinvögel bspw. Buch- und Bergfinken, die alle die aufgezeigten traditionellen Flugrouten über Kreuzelberg und FFH-Gebiet regelmäßig nutzen. Auch diese Dateien stellen wir – wie in der Vergangenheit – dem RVMO bzw. einem beauftragten Gutachter gerne zur Verfügung.

Daten auf beigefügtem Stick im Ordner: Rotmilanzüge-über-Kreuzelberg/



Zu den Waldohreulen teilen wir ergänzend mit, dass die Tiere nachweislich im Bereich Kreuzelberg/Detschenklinge über die Hangkanten bei Schluttenbach und Völkersbach ihr Habitat und ihre Brutstätten haben. Dokumentiert wurden sie beispielsweise, wie dem BNN-Artikel zu entnehmen ist, auch von Herrn Klaus Lechner, NABU, 2022 und 2023, eingetragen in ornitho.de. Schon in 2015 wurde durch den Gutachter, Herrn Lehmann, Bühl, ebenfalls beim Rimmelsbacher Hof, Völkersbach, ein Bruthorst mit 4 Jungtieren, kartiert. Ebenfalls in Schluttenbach konnte in 2021 ein Bruthorst mit 4 Jungtieren dokumentiert werden.

Daten dazu im Ordner auf dem beigelegten Stick: Waldohreulen-zwischen-Völkersbach-Ettlingen-Spessart/



Gemeinde(n)	Ettlingen	Vorranggebietsnr.	506
Name Vorranggebiet	Kreuzelberg	Größe in ha	47,5

Landschaftsbild Die äußere Hangkante der Schwarzwald-Randplatten ist von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (ILPÖ). Die übrigen Bereiche der direkten Umgebung (0-2.500 m) sind von mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Westabdachung des Schwarzwalds ist eine regional prägende und identitätsstiftende "Landmarke". Das Gebiet ist von der Oberrheinebene und den offenen Hochflächen des Albgaus gut einsehbar. Teilbereiche sind durch Wälder sichtbar verschattet. Für den Bismarckturm (Ettlingen) ist hinsichtlich der Blickbeziehungen eine hohe Beeinträchtigung (Entfernung mind. 2,1 km) zu erwarten. Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen liegen nicht vor.

Natura 2000 Teilflächen des Vorranggebietes liegen im FFH-Gebiet 7016-342 "Wiesen und Wälder bei Ettlingen". Innerhalb dieser Flächen treten keine Lebensraumtypen und Lebenstätten von FFH-Arten auf. Zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Gebiete gehört nicht der Schutz von Fledermausarten. In den angrenzenden Flächen der beiden westlichen Teilflächen tritt der Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) auf. Bei der östlichen Teilfläche tritt der Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) auf. Art, Intensität sowie die Erheblichkeit möglicher randlicher Beeinträchtigungen können erst auf der Genehmigungsebene mit der Kenntnis eines konkreten Standorts prognostiziert werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, aus der sich die Erheblichkeit möglicher randlicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Lebenstätten von FFH-Arten abschätzen lässt.

Artenschutz Im weiteren Umfeld des Vorranggebietes sind Horststandorte windkraftempfindlicher Vogelarten kartiert (z. B. Rotmilan, Wanderfalke). Der am nächsten gelegene Horst (Rotmilan) ist ca. 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt. Die Horststandorte liegen somit außerhalb der zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von der LUBW (2013) empfohlenen Vorsorgeabstände. Für den Raum liegen darüber hinaus Beobachtungen von Vögeln aus den Jahren 2013 bis 2015 von Bürgern aus den umliegenden Ortsteilen vor. Demnach ist im Raum mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wie z. B. dem Rotmilan, Wanderfalken, Weißstorch, Wespenbussard und Baumfalke zu rechnen. Es liegen keine Daten und Kenntnisse über regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windkraftempfindlicher Vogelarten vor, die der Ausweisung im Regionalplan aus artenschutzrechtlichen Gründen entgegenstehen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind entsprechende Prüfungen zu Horststandorten windkraftempfindlicher Vogelarten sowie zu den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren windkraftempfindlicher Vogelarten durchzuführen. Darüber hinaus wird empfohlen, Untersuchungen zu den Rastvogelbeständen des Rotmilans, zum Auftreten des Rotmilans in den Wintermonaten und zum Auftreten des Wanderfalken außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Gemäß einem artenschutzrechtlichen Gutachten (Nachbarschaftsverband Karlsruhe) gibt es Hinweise darauf, dass es sich bei der Hangkante entlang der Oberrheinebene um eine Leitlinie für den Vogelzug handelt. Auf der Grundlage der vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzung sowie der Bürgerbeobachtungen lässt sich derzeit nicht feststellen, ob es sich um einen Verdichtungsraum handelt und damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder eine erhebliche Scheuchwirkung zu erwarten ist. Sollten sich die ersten Verdachtsmomente aufgrund weiterer Beobachtungen erhärten, wird eine Vogelzugerfassung auf den nachgeordneten Planungsebenen empfohlen.

Kumulative Wirkungen Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind durch das Vorranggebiet Nr. 508 kumulative Wirkungen zu erwarten. Die Gebiete 506 und 508 sind ca. 3,2 km voneinander entfernt.

Gesamtbeurteilung Durch die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch und Erholung", "Wasser" sowie "Landschaftsbild" zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und den Artenschutz sind auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen (s. o.).

Die Dokumentationen meist mit GPS-gestützten Fotos und Videos wurden von uns fortgeführt und dauern weiter an. Wechselseitige Unterstützung erfolgt durch andere fachkundige Bürger insbesondere auch aus benachbarten befreundeten Bürgerinitiativen.

Der RVMO hat diese artenschutzrechtliche Konfliktlage in den Steckbriefen aufgegriffen allerdings unvollständig.

FFH-Gebiete Ettlingen und Malsch:

Die Vorrangzone WE 25 Kreuzelberg liegt, was der zeichnerischen Darstellung im Steckbrief kaum entnommen werden kann, im Kerngebiet des FFH-Gebiets Wiesen und Wälder bei Ettlingen 7016342. Durch die Rotor-out Planung des RVMO wird der Wirkungsbereich der Planung zunächst um 90m Flügellänge oder mehr erweitert. Durch die Rotor-out-Planung wird die Arbeits- und Aufstellfläche für Kran, Materialien, Zufahrt auch mit Schwertransportern, Arbeitsplatz bei auf die Grenze gesetzten Anlagen um mindestens 100-200m erweitert. Das wird planerisch nicht dargestellt und stellt einen erheblichen Mangel dar. Es wird weiter nicht dargestellt welche Auswirkungen dies auf den Schutz der Natur und die geschützten Arten hat. Dies stellt einen erheblichen Planungsmangel dar.

Frage:

Wie sehen die Vorrangflächen mit Größe und zeichnerischer Darstellung unter Einbeziehung der Rotor-out-Planung aus. Welche Siedlungsabstände bestehen dann bspw. zu Spessart.

Frage:

Welche Auswirkungen und Konflikte hat die Vorrangplanung auf den Managementplan für das FFH-Gebiet und was sieht dieser vor.

Frage: Erfolgte oder erfolgt eine Mitteilung an die Europäische Kommission und welchen Inhalts.

Frage:

Bedarf ein solcher massivster Eingriff einer Benachrichtigung oder Genehmigung seitens der Kommission.

Frage:

Werden die kumulativen Wirkungen der Vorrangplanungen aller Regionalverbände in FFH-und sonstigen Schutzgebieten geprüft? Ersichtlich ist dies für den Bereich des RVMO nicht und stellt einen erheblichen Planungsmangel dar.

Frage:

Welche Auswirkungen haben die Vorrangplanungen auf die Biodiversität, insbesondere welche Auswirkungen bestehen auf das Natura 200 Netzwerk und die Verpflichtung zu dessen Ausbau.

Frage:

Welche Wechselwirkungen bestehen zu den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen FFH-Schutzgebieten Wiesen und Wälder bei Malsch Nr. 7116 342, Albtal mit Seitentälern Nr 7116341 und das Vogelschutzgebiet Nr.7016401. Regelmäßige Nahrungsflüge auch der Wanderfalken sind über Kreuzelberg kommend notwendigerweise auch über Detschenklinge dokumentiert.

Zur Vorrangzone Detschenklinge We 150 gilt das Vorgesagte zur Rotor-out-Planung entsprechend. Das FFH-Gebiet Albtal dürfte in Teilen zumindest dadurch innerhalb der Vorrangfläche liegen. Der mindestens direkt angrenzende Rotmilanhorst führt bereits zum Ausschluß auch dieses Gebiets.

Frage:

Wir wiederholen die vorstehenden Fragen auch zu diesem Gebiet.

Zur Vorrangzone Edelberg WE 24 sind ebenfalls die Auswirkungen der Rotor-out-Planung zu berücksichtigen, planerisch darzustellen und die Auswirkungen auf alle Schutzgüter und auf das nahegelegene Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Die Rotmilane und andere europäische Arten haben auch dort ihr regelmäßiges Jagdrevier. Der Edelberg ist auch für die Karlsruheer Bürger ein beliebter, stark und regelmäßig frequentierter Naherholungsort und ein klassisches Sportgebiet insbesondere für Läufer, Mountainbiker.

Zusatz-Fragen:

Nachdem sämtliche Regionalverbände weitgehend parallel planen, stellt sich die Frage, ob die Umweltauswirkungen, insbesondere die Habitatsverluste und die Vertreibung und Tötung „Europäischer Vogelarten“ in Summation und Vorausschau auf die Entwicklung der Arten geprüft wird.

Wer prüft und wann mit welchem Inhalt?

In der Addition der Eingriffe und Verluste an Arten und Habitaten und Schutzgebieten sind zumindest die angrenzenden Planungen anderer Bundesländer in die Prüfung miteinzubeziehen, da die „Tiere keine Landesgrenzen kennen“. **Wer prüft wann und mit welchem Inhalt?**

Zugvögel Europäischer Vogelarten gefährdet:

Wie nachgewiesen, ist unser Gebiet Vogelzugleitlinie. Es fliegen über unser Gebiet unzählige geschützte Arten, nicht nur aus deutschen Bundesländern, sondern gerade auch aus nördlichen, europäischen Ländern. Die Zugtiere verlieren ihre Nahrungs- und Rasthabitats und laufen Gefahr, getötet zu werden.

Wer prüft wann und mit welchem Inhalt die Auswirkungen der Planungen des RVMO auf diese Populationen? Wer prüft wann und mit welchem Inhalt die Summation aller Planungen, sei es in Baden-Württemberg oder in anderen Bundesländern und Europäischen Ländern?